



BENUTZERORDNUNG



Die Bibliothek und Mediathek Großebersdorf ist öffentlich und steht den BenutzerInnen unter Beachtung der Bibliotheksordnung zur Entlehnung von Medien zur Verfügung.

Es werden ca. 3.500 Medien wie Bücher, Zeitschriften, DVDs, CDs, Hörbücher und Spiele zum Verleih angeboten.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang bzw. unserer Homepage <http://bibliothek.grossebersdorf.at>.

Wir ersuchen Sie, sich mit der nachfolgenden Bibliotheksordnung vertraut zu machen und durch Ihre Unterschrift auf der Leserklärung anzuerkennen.

Einschreibung

Die Anmeldung erfolgt persönlich, unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und der Angabe folgender Daten: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, sowie – wenn vorhanden – E-Mail Adresse und Telefonnummer.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr benötigen für die Einschreibung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der sich damit auch zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.

Jede/r BibliotheksbenutzerIn erkennt mit der Unterschrift die jeweils gültige Bibliotheksordnung an und erklärt sich mit der Erfassung der persönlichen Daten im Sinn der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einverstanden.

Mit der Einschreibung wird eine Benutzernummer vergeben und ein Leserausweis ausgehändigt, dieser berechtigt zur Entlehnung von Medien in der Bibliothek und Mediathek Großebersdorf.

Namens- und Adressänderungen müssen der Bibliothek bekannt gegeben werden.

Entlehnbedingungen

Die Entlehnung sowie die gesamte Bibliotheksverwaltung erfolgt EDV-gestützt. Die entliehenen Medien sind nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Sie dürfen im Sinne der geltenden Lizenzbestimmungen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden. Ein öffentliches Abspielen ist ebenfalls nicht erlaubt.

Die BibliothekarInnen sind berechtigt, Kindern und Jugendlichen für sie ungeeignete Medien nicht auszufolgen.

Die Entlehnfristen sind einzuhalten. Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist persönlich oder telefonisch maximal zweimal kostenlos verlängert werden.

Die Verlängerungsdauer entspricht dem Erstentlehnungszeitraum und beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Verlängerung durchgeführt wurde.

Bei Überziehung der Entlehnfrist wird pro Medium und Woche eine Überziehungsgebühr vorgeschrieben.

Im Falle der Nichteinhaltung der Entlehnfristen erfolgt nach Ablauf von 2 Wochen eine telefonische oder schriftliche Mahnung. Dafür werden die anfallende Überziehungsgebühr und eine Mahngebühr von € 1,00 verrechnet. Dies gilt auch für Jahreskartenbesitzer.

Überziehungs- und Mahngebühren werden bei der Rückgabe berechnet und eingehoben.

Im Interesse aller ersuchen wir um sorgsamen Umgang mit den Medien und um fristgerechte Rückgabe.

Die BenutzerInnen haben die Medien bei der Entlehnung auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Geben Sie Mängel gleich beim Ausleihen bekannt.

Die Zahl der Entlehnungen ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es liegt in unserem Interesse, dass alle Medien möglichst viel im Umlauf sind. Im Interesse anderer BibliotheksbenutzerInnen ersuchen wir, sich auf fünf Medien pro Verleihvorgang und Person zu beschränken.

Die Bibliothek haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien. Für eventuelle Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen, die durch die Nutzung der Medien entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Bei fortgesetztem Missachten der Bibliotheksordnung bzw. bei Nichtbezahlung der Entlehn- und Überziehungsgebühren können BenutzerInnen von der Benutzung der Bibliothek, ohne Anspruch auf Rückzahlung eventuell entrichteter Gebühren, ausgeschlossen werden.

Entlehnfristen

Die Entlehnfrist beträgt drei Wochen, für Zeitschriften eine Woche. Die erste zu entrichtende Verleihgebühr gilt für diese Fristen, auch wenn die Medien früher zurückgebracht werden.

Wenn Medien vergriffen sind, können diese reserviert werden. Wenn die Medien zurückgegeben werden, werden wir diese für die Dauer von 3 Wochen für Sie reservieren.

Entlehngebühren

Die Entlehnung von Medien ist gebührenpflichtig. Es gibt Einzelgebühren und Jahreskarten.

Art und Höhe der Entlehngebühren sowie allfällige Überziehungs- und Mahngebühren sind in der Gebührenordnung aufgelistet, die Teil dieser Bibliotheksordnung ist. Preisanpassungen und Änderungen vorbehalten.

Schadenersatz

Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat für Verlust oder Beschädigung von Medien Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben und An- oder Unterstreichen in Büchern oder auf Medien.

Sind bei mehrteiligen Medien einzelne verlorengegangene Teile nicht ersetzbar, so ist das ganze Medium zu ersetzen.

Ersatzmöglichkeiten: gleiches Medium, gleichwertiges Medium oder finanzieller Ersatz nach dem Zeitwert des Mediums, der von der Bibliotheksleitung errechnet wird.

Der Verlust oder die Beschädigung entlehnter Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.